

§. 11.

Die außergerichtlichen Liquidationen sind in allen Prozeßsachen vor der Weisheitserteilung zu den Akten zu bringen und ebenso wie die gerichtlichen Gebühren von dem Richter in dem Erkenntnisse von Amtswegen, ohne Aufrechnung einiger Gebühr, festzustellen.

Nur wenn, außer dem so eben gedachten Falle, in Prozeßsachen die Ermäßigung von Liquidationen durch den besonderen Antrag des Sachwalters oder der Partei veranlaßt wird, sowie außerhalb eines Prozeßes kann für die besonders erbetene Ermäßigung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Gebühren der tarordnungsmäßige Ansat erhoben werden. Diese hat in der Regel der Antragsteller zu bezahlen; nur wenn der Betrag der Liquidation um ein Zehntel zu hoch befunden wird, sind sie aus der Gerichtskasse, resp. von dem liquidirenden Sachwalter zu bezahlen.

§. 12.

Die Gerichte, Advokaten und Notarien haben in den, an die Kostpflichtigen auszugebenden Liquidationen ihre Gebühren unter Verweisung auf die einschlagenden Folien der Gerichts- oder Privatakten genau, bedürftenden Falls mit ausdrücklicher Angabe der Nummer in der Tarordnung einzeln zu verzeichnen.

§. 13.

Auf Grund einer gehörig festgestellten Liquidation kann sowohl von dem Gerichte Exekution verfügt, als von dem Sachwalter ohne vorgängige besondere Klage und Weisheitserteilung das Hilfsverfahren in Antrag gestellt werden.

§. 14.

Die im IV. Abschnitte der Tarordnung normirten Gebühren für minderwichtige Rechtsfachen finden nur Anwendung in Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht mehr als 50 Thl. beträgt, sowie in den, Tit. I. des Gesetzes über den summarischen Prozeß unter 3. 8. 9. 10. 12. 13. aufgeführten Rechtsfachen, wohingegen in den übrigen nach jenem Gesetze summarisch zu behandelnden Rechtsangelegenheiten, sobald deren Gegenstand mehr als 50 Thl. beträgt, die Gebühren nach Maassgabe der Tare für den Ordinarprozeß zu liquidiren sind.

§. 15.

Bei denjenigen Grundstücken, für welche neben der Gerichtsbehörde noch eine besondere Lehnstelle besteht, von welcher nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Verkaufungsverträge noch ein Lehnschein ausgefertigt wird, darf künftig an Gebühren mehr nicht erhoben werden, als bis jetzt hergebracht gewesen.